



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.07.2022 – Auszug aus Drucksache 18/23709 –

Frage Nummer 59

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete Margit Wild (SPD)	Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Umsetzung der laut Art. 16 Bayerisches Naturschutzgesetz vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen entwickelt (bitte Angabe mit Entwicklung der Flächen seit 2019 in Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Zustand sowie mit einer Aufstellung der dadurch entstandenen Ausgleichszahlungen)?
--	---

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Die für Ausgleichszahlungen 2020 und 2021 beantragten Flächen können der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Patrick Friedl, Rosi Steinberger, Christian Hierneis BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.07.2021: Ausgleichszahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie für Gewässerrandstreifen (Drs. 18/17630) entnommen werden. Für 2020 waren dies 1 419 Hektar, für 2021 2 281 Hektar. Für 2022 liegen noch keine abschließenden Zahlen vor, aktuell (Juni 2022) sind insgesamt 2 850 Hektar Gewässerrandstreifen digitalisiert, davon sind rund 2 500 Hektar einschlägig für Ausgleichszahlungen.

Die mit dem Volksbegehren geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen gilt seit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen des Volksbegehrens am 01.08.2019. Danach ist an eindeutig erkennbaren Gewässern ein Gewässerrandstreifen anzulegen. Als zusätzliche Unterstützung in nicht eindeutigen Fällen erarbeitet die bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung eine Hinweiskarte der für Ausgleichszahlungen einschlägigen Gewässer. Zum Stichtag 01.07.2022 sind, von den 96 bayerischen kreisfreien Städten und Landkreisen, 38 abgeschlossen und die Hinweiskarten im Umweltatlas Bayern veröffentlicht worden.